

Bestimmungen - Hosted Services

Diese Bestimmungen Hosted Services (die „Bestimmungen“) gelten in Ergänzung zu den „Allgemeinen Bestimmungen“ von SKIDATA und gehen diesen im Falle eines Widerspruchs vor.

1. Allgemeines

- 1.1.** Die Bestimmungen regeln die Nutzung von SKIDATA's Hosted Services durch den Auftraggeber.
- 1.2.** Die detaillierten Funktionen und Anforderungen der Hosted Services sind in dem/den Fact Sheet(s) geregelt.
- 1.3.** Die Hosted Services werden dem Auftraggeber entweder von SKIDATA selbst oder von einem von SKIDATA beauftragten Service Provider zur Verfügung gestellt.
- 1.4.** Die Bestimmungen gelten in der jeweils aktuellen Version auch für sämtliche Updates, Upgrades und Ergänzungen.

2. Definitionen

- "Cloud-basierte Dienste":** Anwendungen, IT-Infrastruktur, Komponenten, Speicher oder andere internetbasierte Funktionen, die den Zugriff durch externe Dienstleister über das Internet oder andere Weitverkehrsnetze ermöglichen.
- "Daten des Auftraggebers":** Die vom Auftraggeber erstellten oder übertragenen Daten, die auf den Servern von SKIDATA oder den Servern von Service Providern gespeichert sind.
- "Expert Services":** Wartungs- und Servicemodule (SKIDATA .Care Services), die von autorisierten SKIDATA Technikern durchgeführt werden. Für Expert Services gelten besondere Geschäftsbedingungen.
- "Fact Sheet":** Informationsblatt zur Beschreibung des jeweiligen Hosted Service.
- "Hosted Services":** Die Software-Elemente und Hardware Komponenten, die von SKIDATA oder von einem von SKIDATA beauftragten Service Provider gehostet werden.
- "Interfaces":** Alle SKIDATA-eigenen Anwendungsprogrammierschnittstellen (APIs) und deren Spezifikationen, die vom Auftraggeber zur Interaktion mit den Produkten und Services von SKIDATA verwendet werden.
- "SKIDATA-Lösung":** Die Kombination aus Software, Hardware, Verbrauchsmaterialien, Hosted Services, Schnittstellen und Expert Services, sowie alle anderen Komponenten oder Produkte von SKIDATA, die der Auftraggeber auf Basis des Angebots von SKIDATA bestellt.
- "Service Provider":** ein von SKIDATA beauftragter Dienstleister für Cloud-basierte Dienste.
- "Software":** Programme, Daten oder elektronische Anweisungen zum Betrieb von Computern oder Geräten und zur Durchführung bestimmter Aufgaben, die entweder vom Auftraggeber vor Ort gehostet, lokal auf der Hardware installiert oder virtuell unter Verwendung von Remote-Servern oder über die Cloud gehostet werden. Darüber hinaus kann die Software auch den Zugang und die Nutzung von Schnittstellen, Portalen, Benutzer-IDs, Token, Passwörtern und Computer-Tools umfassen, die der Auftraggeber für die Nutzung des Softwarepaketes benötigt.
- "Softwarepaket":** Beinhaltet alle Software und Softwarekomponenten, Cloud-basierte Dienste, Schnittstellen oder eine Kombination dieser Elemente, wie in der Dokumentation näher beschrieben.
- "Vertrag":** Der vom Auftraggeber akzeptierte Vertrag von SKIDATA, in den diese besonderen Bestimmungen durch Verweis einbezogen werden.

3. Leistungsumfang

- 3.1.** Dem Auftraggeber wird ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares, widerrufliches, beschränktes Recht eingeräumt, die Hosted Services in Verbindung mit SKIDATA-Systemen für die SKIDATA bei Vertragsabschluss bekannt gegebenen Geschäftsaktivitäten des Auftraggebers zu nutzen.
- 3.2.** Die Hosted Services werden dem Auftraggeber ausschließlich über ein Netzwerk, das Internet, zur Verfügung gestellt.
- 3.3.** SKIDATA behält sich das Recht vor, die Hosted Services zu ändern, sofern dies für den Auftraggeber nicht unzumutbar ist. SKIDATA wird den Auftraggeber erforderlichenfalls darüber informieren.
- 3.4.** SKIDATA behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen und ohne Benachrichtigung des Auftraggebers insbesondere die folgenden Komponenten der Hosted Services zu ändern oder zu ersetzen: (i) Systemkonfigurationen, (ii) Designs, (iii) Routing-Konfigurationen oder deren Umstellungen, (iv) technische Spezifikationen und (v) die zur Erbringung der Hosted Services verwendeten Geräte.
- 3.5.** Nicht Vertragsbestandteil sind (i) Hardware sowie deren Integration oder Installation, (ii) Software sowie deren Integration oder Installation, (iii) Schulungskurse, (iv) Support- und Wartungsdienstleistungen und (v) in den Fact-Sheets nicht ausdrücklich genannte Leistungen von SKIDATA.

4. Software Updates und Upgrades

- 4.1.** Dem Auftraggeber werden im Rahmen der SKIDATA-Lösung Software-Updates, Service Packs, Hot Fixes und Patches (zusammenfassend **"Updates"** genannt) zur Verfügung gestellt, sobald diese verfügbar oder erforderlich sind. Im weiteren werden dem Auftraggeber Upgrades der Software, einschließlich neuer Versionen der Software (zusammenfassend **"Upgrades"** genannt), als Teil der SKIDATA-Lösung zur Verfügung gestellt, sobald diese verfügbar

sind. Der Klarheit halber wird die Unterscheidung zwischen Updates und Upgrades wie folgt erläutert: Eine Änderung der Software Version von 16.01 auf 16.02 ist ein Update, während eine Änderung von 16.01 auf 17.01 als Upgrade gilt.

4.2. Der Auftraggeber muss die Installation von Updates oder Upgrades akzeptieren.

4.3. Wenn der Auftraggeber Updates oder Upgrades nicht installiert, tut er dies auf eigenes Risiko. Die Nichtinstallation von Updates oder Upgrades kann die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der SKIDATA Lösung gefährden und zu einer Verletzung von Lizzenzen, Vorschriften oder Gesetzen Dritter führen. Damit verbundene Garantie- oder Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegenüber der SKIDATA Lösung können dadurch entfallen. SKIDATA übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch die Nichtinstallation von Updates und Upgrades entstehen.

4.4. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass SKIDATA mittels einer Software für den automatisierten Software-Download ("Digital Software Deployment" oder "DSD") Software zur Verbesserung der Systemqualität über eine gesicherte Verbindung von einem zentralen SKIDATA-Server auf das System des Auftraggebers überträgt. Der Auftraggeber hat die Wahl zwischen einer automatisierten oder halbautomatisierten (manuellen) Installation der Software. Zur Aufrechterhaltung des Betriebs der SKIDATA Lösung sind regelmässige, überwiegend automatisierte Updates und Upgrades erforderlich. Entscheidet sich der Auftraggeber für eine halbautomatische SKIDATA Lösung, so ist er dafür verantwortlich, dass alle regelmässigen Updates oder Upgrades durchgeführt werden. Führt der Auftraggeber die notwendigen Updates nicht durch und wird ein Update durch SKIDATA zur Aufrechterhaltung der Funktionalität notwendig, werden die Updates durch das SKIDATA Serviceteam kostenpflichtig durchgeführt.

4.5. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass sich durch Upgrades Änderungen der Systemvoraussetzungen ergeben können, die den Austausch von Hardware, einzelner Hardwarekomponenten oder Lizzenzen für Fremdprodukte erfordern. Alle dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Diese Kosten sind in der Lizenzgebühr nicht enthalten, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.

4.6. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass es im Rahmen von Wartungsarbeiten, Updates und Upgrades von Komponenten des Softwarepaketes zu vorübergehenden Funktionseinschränkungen oder einer vorübergehenden Nichtverfügbarkeit kommen kann. Eine solche Einschränkung stellt keine Ausfallzeit dar und hat keinen Einfluss auf die vereinbarte Verfügbarkeit des Softwarepaketes (Ziffer 5).

4.7. SKIDATA ist nicht verpflichtet, den Auftraggeber über Wartungsarbeiten, Updates oder Upgrades des Softwarepaketes zu informieren. SKIDATA wird jedoch wirtschaftlich vertretbare Massnahmen ergreifen, um Wartungsarbeiten, Updates oder Upgrades mit angemessener Vorlaufzeit anzukündigen und die Dauer der Wartungszeiten so kurz wie möglich zu halten. Sicherheitsrelevante Wartungsmassnahmen können jederzeit und ohne Vorankündigung, auch kurzfristig, durchgeführt werden.

4.8. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Auftraggebers, vor der Installation von Updates und Upgrades alle relevanten Dateien und Daten zu sichern. SKIDATA übernimmt keine Haftung für den Verlust von Dateien, Informationen oder Daten oder für daraus resultierende Schäden. Dies gilt auch für Schäden, die durch Fahrlässigkeit von SKIDATA verursacht werden. Der Auftraggeber verzichtet auf alle diesbezüglichen Ansprüche gegenüber SKIDATA.

5. Cloud-basierte Dienste

5.1. Es wird folgende Verfügbarkeit der Hosted Services vereinbart:

Verfügbarkeit	99,5 % während des Beobachtungszeitraums
---------------	--

5.2. Der Beobachtungszeitraum beträgt jeweils einen Kalendermonat.

5.3. SKIDATA wird sich im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren bemühen, die vereinbarte Verfügbarkeit zu erreichen und die Cloud-basierten Dienste nach den anerkannten Standards der Hosting-Branche (die „Service Standards“) zu erbringen. SKIDATA wird sich auch bemühen, Unterbrechungen, Störungen oder Fehler, die zu einer Nichtereichung der Service Standards und/oder der vereinbarten Verfügbarkeit führen (zusammenfassend „Unterbrechung“ genannt), nach den Umständen des Einzelfalls und unter Berücksichtigung der technischen Gegebenheiten des Auftraggebers zu beheben und die Cloud-basierten Dienste wieder verfügbar zu machen.

5.4. Ein Zeitraum, in dem die Cloud-basierten Dienste aufgrund einer Unterbrechung nicht verfügbar sind (die „Ausfallzeit“), wird ab dem Zeitpunkt berechnet, in dem SKIDATA von der Unterbrechung Kenntnis erlangt. Im Zweifel gilt dies als der Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber SKIDATA die Unterbrechung mitteilt. Die Ausfallzeit endet mit der Feststellung der Verfügbarkeit durch SKIDATA. SKIDATA wird die Kennzahlen über die Verfügbarkeit der Cloud-basierten Dienste im eigenen System oder im System des Service Providers überwachen. Diese Kennzahlen bilden die ausschliessliche Grundlage für die Ermittlung der erreichten Verfügbarkeit der Cloud-basierten Dienste.

5.5. Erreicht die Verfügbarkeit der Cloud-basierten Dienste während des Beobachtungszeitraums nicht den Schwellenwert von 99,5 %, hat der Auftraggeber Anspruch auf eine Servicegutschrift auf der Grundlage der regelmässigen Servicegebühr wie folgt:

Cloud-basierte Dienstleistungsverfügbarkeit	Servicegutschrift
weniger als 99.5% aber höher oder gleich 98.0%	10% der monatlichen Servicegebühr
weniger als 98.0% aber höher oder gleich 95.0%	25% der monatlichen Servicegebühr
weniger als 95.0%	100% der monatlichen Servicegebühr

5.6. Der Zugang zu den Hosted Services kann aus von SKIDATA nicht zu vertretenen Gründen zeitweilig nicht verfügbar sein. Eine solche Beschränkung des Zugangs zu den Hosted Services stellt keine Stillstandszeit dar und hat keinen Einfluss auf die Verfügbarkeit der Hosted Services.

5.7. Die Haftung von SKIDATA für die Nichterreichung der vereinbarten Verfügbarkeit ist ausgeschlossen, wenn diese direkt oder indirekt und zumindest zum Teil auf Folgendes zurückzuführen ist:

- (i) Ereignis Höherer Gewalt (z.B. (z. B. großflächige Netz-Ausfälle, Naturereignisse, behördliche Anordnungen),
- (ii) Auftraggeberseitige Ursachen (Fehlkonfiguration, nicht unterstützte Integrationen, Überlast durch kundenseitige Tests, Kapazitätsgrenzen ausserhalb des Vertrags),
- (iii) Drittanbieter-Netze und Internetstrecken außerhalb des Einflussbereichs von SKIDATA,
- (iv) Geplante Wartung und Notfallwartung,
- (v) Sicherheitsergebnisse infolge der Einhaltung gesetzlicher/behördlicher Vorgaben (z. B. Traffic-Blockaden, Credential-Resets),
- (vi) Nichteinhaltung der Nutzungsbedingungen/Acceptable Use Policy durch den Auftraggeber.

6. Verantwortlichkeiten des Auftraggebers

6.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle notwendigen technischen Voraussetzungen für die Installation, den Betrieb und die Wartung der SKIDATA Lösung sicherzustellen und dauerhaft aufrecht zu erhalten. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die SKIDATA Lösung und seine gesamte IT-Infrastruktur stets dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und frei von Schadsoftware (z.B. Viren) sind. Dazu gehören regelmässige Updates, Schutz vor Viren und Malware sowie die Bereitstellung einer stabilen Netzwerkinfrastruktur und Hardware.

6.2. Dem Auftraggeber ist es untersagt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SKIDATA folgende Handlungen selbst oder durch Dritte vorzunehmen oder zu veranlassen: (i) Reverse Engineering, Dekomprimieren, Disassemblieren oder andere Handlungen, die darauf abzielen, SKIDATA Software, Computersysteme, Server oder andere SKIDATA Produkte in eine für den Menschen lesbare Form umzuwandeln, (ii) Kopieren, Veröffentlichen, Übertragen und/oder Vertreiben der SKIDATA Lösung oder damit zusammenhängender Inhalte, (iii) Anfertigen von Kopien des Softwarepaketes, des Objekt- oder Quellcodes oder eines Teils davon, (iv) Ändern, Anpassen, Übersetzen oder Erstellen von abgeleiteten Werken auf der Grundlage des Softwarepaketes, der zugehörigen Dokumentation oder anderer SKIDATA Leistungen oder eines Teils davon, (v) die Kombination der SKIDATA-Lösung oder anderer SKIDATA-Produkte mit Open-Source-Software jeglicher Art, (vi) die Verschaffung des Zugangs und damit des Zugriffs auf andere SKIDATA-Systeme, -Programme, -Funktionen oder -Daten über die vertraglich eingeräumten Rechte hinaus, (vii) die Offenlegung und/oder Weitergabe der überlassenen Passwörter oder Zugangsdaten an unbefugte Dritte, (viii) die Entfernung oder Manipulation von Urheberrechtsvermerken oder sonstigen Schutzvermerken, (ix) die unmittelbare oder mittelbare Nutzung oder Weitergabe der Software zur Erbringung und Durchführung von Dienstleistungen für Dritte; (x) die Anfertigung oder Verwendung von Kopien der Software für Zwecke, die nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen vorgesehen sind, auch wenn die Software oder das Begleitmaterial mit anderer Software kombiniert oder in diese integriert wurde. Wenn der Auftraggeber in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen eine Sicherungskopie der Software anfertigt, ist er verpflichtet, alle auf der Originalkopie angebrachten oder aufgedruckten Urheberrechts- und/oder Eigentumsvermerke unverändert auf der Kopie anzubringen.

6.3. Die Bereitstellung der SKIDATA-Lösung und die Einhaltung der vereinbarten Leistungstermine setzen die rechtzeitige und vollständige Mitwirkung des Auftraggebers voraus. Der Auftraggeber wird SKIDATA daher jede für die Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderliche Unterstützung gewähren. Dazu gehören insbesondere, aber nicht ausschliesslich: (i) den rechtzeitigen und uneingeschränkten Zugang zu Netzen, Datenbanken, Programmen, Einrichtungen und Diensten des Auftraggebers und gegebenenfalls Dritter, soweit dies für die Erbringung der Leistungen erforderlich ist; und (ii) die aktive Mitwirkung bei Tests, der Systemkonfiguration und der Identifizierung und Überprüfung möglicher Fehler der SKIDATA-Lösung. Erfüllt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht oder nur teilweise, so verlängern sich die vereinbarten Leistungstermine entsprechend. SKIDATA haftet nicht für eine Verzögerung oder sonstige Beeinträchtigung der Leistungserbringung, die direkt oder indirekt auf eine Verletzung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers zurückzuführen ist. Alle dadurch entstehenden Kosten, wie etwa Mehraufwand, Wartezeiten oder notwendige Wiederbeschaffung, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

6.4. SKIDATA ist dazu berechtigt, den Zugang zu den Auftraggeberdaten zu blockieren, Auftraggeberdaten zu löschen und Berichte, Batchjobs und/oder Prozesse einzuschränken oder zu beenden, wenn (i) durch die Auftraggeberdaten diese Bestimmungen verletzt werden, insbesondere bei Zahlungsverzug des Auftraggebers; (ii) wenn der Auftraggeber überhöhte Computerressourcen verwendet, die die Leistung der Hosted Services für andere Teilnehmer beeinflussen; oder (iii) wenn die Auftraggeberdaten ein Sicherheitsrisiko darstellen oder einen sonstigen gravierenden Schaden

verursachen könnten. SKIDATA unternimmt wirtschaftlich angemessene Bemühungen, um den Auftraggeber hierüber zu informieren.

6.5. Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Punktes berechtigen SKIDATA zur fristlosen Kündigung des Vertrages und zur Geltendmachung von Schadenersatz. Dies gilt insbesondere für Verstöße gegen das Verbot, die SKIDATA Software zu verändern, zu vervielfältigen oder zu dekompilieren. Der Auftraggeber hat SKIDATA jeden Schaden, einschliesslich entgangenen Gewinns und Rechtsverfolgungskosten, zu ersetzen.

7. Zulässige Nutzung

7.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei allen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung der SKIDATA-Lösung die geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Verantwortung dafür liegt, unabhängig vom Verwendungszweck, ausschliesslich beim Auftraggeber. Dem Auftraggeber ist es untersagt, die SKIDATA-Lösung für Handlungen zu verwenden, die: (a) gegen geltende Gesetze, Verordnungen, Satzungen oder Vorschriften verstossen; (b) Urheberrechte, Markenrechte, Persönlichkeitsrechte oder sonstige Eigentumsrechte nach geltendem Recht eines Landes verletzen; (c) die Infrastruktur von SKIDATA oder deren Dienstleistern unzumutbar oder unverhältnismässig belasten; (d) Viren, Trojaner, Würmer oder sonstige schädliche Computerprogrammroutinen enthalten, die geeignet sind, Systeme, Daten oder Informationen zu beschädigen, zu stören, heimlich abzufangen oder zu entwenden; (e) den Einsatz von Robotern, Spiders, automatisierten Tools oder manuellen Prozessen zur Überwachung oder Vervielfältigung der Hosted Services ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SKIDATA ermöglichen; (f) auf die Umgehung von Sicherheits- oder Schutztechnologien der Cloud-basierten Services oder deren Beeinträchtigung oder versuchte Beeinträchtigung abzielen; (g) dazu führen können, dass SKIDATA oder ihre Dienstleister Leistungen von ihren Internet Service Providern, Zahlungsdienstleistern oder anderen Anbietern verlieren. Der Auftraggeber ist verpflichtet, SKIDATA unverzüglich über Verstöße gegen diese Klausel zu informieren. SKIDATA ist berechtigt, die Nutzung der SKIDATA Lösung durch den Auftraggeber auf allfällige Verstöße gegen diese Klausel zu überwachen. Wird ein Verstoss gegen diese Klausel gemeldet oder festgestellt, ist SKIDATA berechtigt, die Nutzung der Cloud-basierten Services durch den Auftraggeber zu sperren, bis der Auftraggeber den Verstoss einstellt und SKIDATA davon in Kenntnis setzt. SKIDATA wird den Auftraggeber von einer Sperre der SKIDATA Lösung und/oder Teilen davon gemäss dieser Klausel möglichst vor der Sperre informieren. In dringenden Fällen wird SKIDATA den Auftraggeber innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beginn der Sperre der SKIDATA-Lösung informieren.

7.2. Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Punktes berechtigen SKIDATA zur fristlosen Kündigung des Vertrages und zur Geltendmachung von Schadenersatz. Dies gilt insbesondere für Verstöße gegen das Verbot, die SKIDATA Software zu verändern, zu vervielfältigen oder zu dekompilieren. Der Auftraggeber hat SKIDATA jeden Schaden, einschliesslich entgangenen Gewinns und Rechtsverfolgungskosten, zu ersetzen.

8. Daten des Auftraggebers und Datenschutz

8.1. Daten, die vom Auftraggeber erstellt oder übertragen und auf den Servern von SKIDATA oder auf den Servern des Service Provider gespeichert werden (die „Auftraggeberdaten“), bleiben Eigentum des Auftraggebers.

8.2. Die Nutzung der Hosted Services sowie der Zugangsdaten liegt allein in der Verantwortung des Auftraggebers und erfolgt auf dessen eigene Gefahr.

8.3. SKIDATA wird die Auftraggeberdaten nicht generell überwachen, behält sich aber das Recht vor, diese von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen zu überprüfen.

8.4. SKIDATA wird nach eigenem Ermessen Sicherheitskopien der Auftraggeberdaten, der Transaktionshistorie und anderen relevanten Informationen anfertigen. SKIDATA ist dazu jedoch nicht verpflichtet und haftet daher auch nicht für einen Verlust oder eine Beschädigung der Auftraggeberdaten.

8.5. SKIDATA speichert die Daten des Auftraggebers über den in der Dokumentation vereinbarten Zeitraum. Eine Speicherung der Daten des Auftraggebers über den in der Dokumentation genannten Zeitraum hinaus bedarf einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien. Sicherungskopien der Daten des Auftraggebers dienen ausschliesslich der Wiederherstellung der Cloud-basierten Services und damit nicht der Verlängerung der in der Dokumentation genannten Aufbewahrungsfrist. Nach Ablauf der in der Dokumentation genannten Aufbewahrungsfrist ist SKIDATA berechtigt, die Daten des Auftraggebers ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber zu löschen. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass SKIDATA anstelle der Löschung der Daten des Auftraggebers Anonymisierungsmassnahmen ergreifen kann. In diesem Fall wird SKIDATA die Daten des Auftraggebers sorgfältig anonymisieren, sodass sie nicht mehr mit dem Auftraggeber in Verbindung gebracht werden können und SKIDATA diese anonymisierten Informationen zur Verbesserung ihrer Services verwenden kann.

8.6. SKIDATA ist berechtigt, nicht-personenbezogene Daten des Auftraggebers (z.B. Anzahl der Dauerparker und Kurzparker, verwendete Zahlungsmittel etc.) unter Einhaltung der im Vertrag enthaltenen Vertraulichkeitsbestimmungen zu verarbeiten.

8.7. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass SKIDATA berechtigt ist, aggregierte Daten und Analysedaten zu erheben und zu speichern, um (i) bestehende Cloud-basierte Services zu betreiben, zu warten, zu analysieren und zu verbessern und (ii) neue Services zu erforschen und zu entwickeln.

„Aggregierte Daten“ sind anonymisierte Informationen und Daten, die im Zuge des Zugriffs des Auftraggebers auf die Cloud-basierten Dienste und deren Nutzung erhoben oder übermittelt werden. „Analysedaten“ bedeutet die Analyse der Nutzung der Cloud-basierten Services durch den Auftraggeber. SKIDATA besitzt alle Rechte an den aggregierten Daten

und Analysedaten, sofern diese so anonymisiert sind, dass weder der Auftraggeber noch ein Endnutzer identifiziert werden kann.

8.8. SKIDATA wird dem Auftraggeber auf Wunsch einen Datenexport seiner Verkaufs-, Zugangs- und Rechnungsdaten in einem maschinenlesbaren Format kostenlos zur Verfügung stellen. Die Kosten für darüber hinausgehende Datenexporte werden dem Auftraggeber zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

8.9. Nach Beendigung des Vertrages kann der Auftraggeber wählen, ob seine Auftraggeberdaten, Verkaufsdaten, Zugangsdaten und Umsatzdaten (oder in bestimmten Fällen Rechnungsdaten): (i) in maschinenlesbarer Form übertragen werden; (ii) gegen ein angemessenes Entgelt bei SKIDATA gespeichert bleiben; oder (iii) unwiderruflich gelöscht oder anonymisiert werden sollen.

8.10. Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten nicht für Datenkategorien, für eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist vorgeschrieben ist.

8.11. Die von SKIDATA genutzten Rechenzentren entsprechen den Sicherheitsstandards von ISO/IEC 27001.

8.12. SKIDATA wird wirtschaftlich angemessene und dem Stand der Technik entsprechende Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, um die Sicherheit, Vertraulichkeit und Integrität der Daten des Auftraggebers zu gewährleisten. Trotz dieser Bemühungen kann SKIDATA nicht garantieren, dass die Vertraulichkeit der Daten des Auftraggebers bei der Kommunikation über das Internet oder ein anderes öffentliches Netz gewahrt bleibt.

8.13. Der Auftraggeber hält SKIDATA schad- und klaglos, wenn Dritte aufgrund von Daten des Auftraggebers die Verletzung ihrer Rechte geltend machen.

8.14. Ob personenbezogene Daten im Sinne des Schweizerischen Datenschutzgesetzes (DSG) verarbeitet werden, hängt von den vom Auftraggeber erworbenen Waren und Dienstleistungen ab. In Fällen, in denen personenbezogene Daten im Sinne des DSG verarbeitet werden, ist der Auftraggeber der für die Verarbeitung Verantwortliche und in Fällen, in denen SKIDATA diese Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, ist SKIDATA der Auftragsverarbeiter dieser Daten. Im letzteren Fall schliessen die Parteien einen Datenverarbeitungsvertrag ab, der die Verarbeitung personenbezogener Daten durch SKIDATA im Auftrag des Auftraggebers regelt.

8.15. SKIDATA ist berechtigt, Daten (einschliesslich personenbezogener Daten) des Auftraggebers zu erheben, zu verarbeiten, weiterzugeben und zu nutzen, soweit dies für die Vertragsbegründung und -durchführung sowie zu Abrechnungszwecken und zur Betreuung des Auftraggebers erforderlich ist. SKIDATA ist auch berechtigt, diese Daten an verbundene Unternehmen oder von SKIDATA beauftragte Dritte zur Be- und Verarbeitung von Daten weiterzugeben, soweit dies für die Erbringung der Leistungen von SKIDATA erforderlich ist. Weiters räumt der Auftraggeber SKIDATA das Recht ein, die Daten des Auftraggebers an Dritte weiterzugeben, um das Nutzungserlebnis des Endnutzers zu verbessern (z.B. die Auslastung einer Anlage, die in der Anlage verfügbaren Services, die dem Endnutzer verrechneten Preise). Um jeden Zweifel auszuschliessen, erstreckt sich dieses Recht nicht auf personenbezogene Daten des Endnutzers.

9. Gewährleistung

9.1. SKIDATA gewährleistet, dass die zur Verfügung gestellten Hosted Services während der Vertragsdauer im Wesentlichen den in den Fact Sheets beschriebenen Spezifikationen entsprechen.

9.2. SKIDATA übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass Hosted Services fehlerfrei funktionieren und ohne Unterbruch genutzt werden können.

9.3. Die vorliegende Bestimmung regelt die Gewährleistung des Anbieters abschliessend. Andere Mängelrechte als die Eingrenzung und Behebung von Störungen und die Servicegutschrift gemäss Kapitel 5 dieser Vereinbarung wie insbesondere Vertragsrücktritt sind somit ausdrücklich ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist auch jegliche Gewährleistung dafür, dass die Hosted Services den Auftraggeber in die Lage versetzen, den von ihm beabsichtigten wirtschaftlichen oder anderen Zweck zu erreichen.